

c/o Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Fachbereich Handel

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ♦ 60329 Frankfurt/Main ♦ ☎ 0176 465 39 996

Mitteilung an die Medien

Verwaltungsgerichtshof urteilt gegen TEO-Märkte von Tegut

Sonntagsschutz gestärkt

Frankfurt, 5. Januar 2024 – „Sonntagsschutz ist mehr als Arbeitsschutz für die von sonntäglichen Ladenöffnungen betroffenen Beschäftigten, sondern Erhalt eines wesentlichen Kulturgutes. Das hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung ausdrücklich bestätigt und gestärkt“, erklärt **Bernhard Schiederig für die „Allianz für den freien Sonntag Hessen“**: „Dieses Mal waren wir zwar weder Klägerin noch Beteiligte, doch war unser Interesse an dem seit mehr als zwei Jahren laufenden Verfahren des Lebensmitteleinzelhändlers Tegut gegen die Stadt Fulda sehr groß. Denn schließlich ging es um die Fragen: Reichen die Regelungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes zu dem im Grundgesetz garantierten Schutz des arbeitsfreien Sonntags aus? Dürfen angeblich ‚personalfreie‘ Verkaufsstellen beliebig ‚auf die grüne Wiese gesetzt‘ werden und gehen bei der Bewertung als so genannte ‚Automaten‘ durch?“

Der VGH hat mit seinem jetzt bekannt gemachten Urteil vom 22. Dezember 2023 (Aktenzeichen: 8 B 77/22) beide Fragen im Sinne der „Allianz für den freien Sonntag“ beantwortet. Danach sind die von Tegut in Hessen zahlreich eröffneten **TEO-Märkte wie sonstige Verkaufsstellen zu behandeln** und müssen deshalb „an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen“ bleiben. Denn, so das Gericht weiter, es mache „keinen Unterschied, ob der Kunde die begehrte Ware aus einem Automaten oder aus einem Verkaufsregel“ an sich nehme.

Für die „Allianz für den freien Sonntag“ ist darüber hinaus besonders wichtig, dass der VGH das von Tegut vorgetragene Argument zurückwies, „mit dem Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal“ werde „das dem Landenschlussrecht zu Grunde liegende Ziel des Arbeitnehmerschutzes erreicht“. Demgegenüber betonte der VGH wie in zahlreichen Gerichtsverfahren die „Allianz für den freien Sonntag“ gegen verkaufsoffene Sonntage weitblickend, der arbeitsfreie Sonntag diene „**nicht allein dem Arbeitnehmerschutz**, sondern auch dem Ziel, die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen“.

Nähere Informationen: Bernhard Schiederig, ☎ 0176 465 39 996

In der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ arbeiten Einrichtungen und Organisationen der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di zusammen.